ERWACHSENEN-SCHUTZRECHT

DAS ERWACHSENENSCHUTZRECHT STÄRKT DAS SELBSTBESTIMMUNGSRECHT

MATTIG
SUTER &
PARTNER

DAS ERWACHSENENSCHUTZRECHT STÄRKT DAS SELBSTBESTIMMUNGSRECHT

UND PLÖTZLICH IST ALLES ANDERS

Was ist wenn ...?
- Nach einem Skiunfall ist ein 35-jähriger, nicht verheirateter Mann seit einigen Wochen nicht mehr ansprechbar. Wer entscheidet über die zu ergreifenden medizinischen Massnahmen? Wer handelt rechtlich für sein KMU mit 10 Mitarbeitern?
- Eine 70-jährige verwitwete Frau erleidet einen schweren Hirnschlag. Sie ist gelähmt und kann sich nicht mehr sprachlich ausdrücken. Wer wird ihr Rechnungen bezahlen? Wer kümmert sich um die Steuererklärung? Wer entscheidet über eine allfällige Unterbringung in ein Alters- oder Pflegeheim?
- Ein 85-jähriger verheirateter Mann leidet an Alzheimer und lebt in einem Altersheim. Seine 75-jährige Ehefrau kümmert sich um alle administrativen Belange, wozu sie von Gesetzes wegen ermächtigt ist. Will die Ehefrau jedoch das gemeinsame Einfamilienhaus verkaufen, ist die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde erforderlich.

Wie stelle ich für den Fall meiner Urteilsunfähigkeit sicher,
- dass mein eigener Wille respektiert wird?
- dass jemand anders die notwendigen Angelegenheiten erledigen kann?
- dass eine Vertrauensperson mich vertritt und nicht der Staat einschreitet?
- dass bei mir keine medizinischen Massnahmen angewendet werden, die ich nicht wünsche?

EINLEITUNG

Per 1. Januar 2013 ist das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten und hat das bis dahin geltende Vormundschaftsrecht abgelöst. Mit dieser Gesetzesänderung wurden individuelle Vorsorgemassnahmen und das Selbstbestimmungsrecht gefördert sowie das behördliche Eingreifen minimiert.

Mit den neu geschaffenen Instrumenten Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung kann der Einzelne für den Fall seiner Urteilsunfähigkeit seine eigene Versorgung individuell und verbindlich regeln sowie sicherstellen, dass sein Wille respektiert wird. Dies ist aber nur möglich, wenn diese Regelung im Zeitpunkt der Urteils- und Handlungsfähigkeit durch einen Vorsorgeauftrag getroffen wird.

Zudem schafft das Erwachsenenschutzrecht eine einheitliche rechtliche Grundlage für das gesetzliche Vertretungsrecht des Ehegatten und des eingetragenen Partners, damit diese ohne grosse Bürokratie bestimmte Entscheide treffen können.

DISCLAIMER

© Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner. Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und / oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrags sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner gestattet. Es wird – auch seitens der jeweiligen Autoren – keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen übernommen. Diese Publikation ersetzt keine (Steuer)Beratung.

&

HANDLUNGSFÄHIGKEIT

ist die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten einzugehen.
Art. 12 ZGB

Handlungsfähigkeit besitzt, wer volljährig und urteilsfähig ist.
Art. 13 ZGB

URTEILSFÄHIGKEIT

ist die Fähigkeit vernunftgemäss zu handeln.

Urteilsfähig ist jede Person, der nicht infolge ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände, die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.
Art. 16 ZGB

SITUATION OHNE VORSORGEAUFTRAG

Wird eine Person urteilsunfähig, ohne im Vorfeld einen gültigen Vorsorgeauftrag errichtet zu haben, erhalten Ehegatten und eingetragene Partner ein gesetzliches Vertretungsrecht, sofern sie mit der betroffenen Person im gleichen Haushalt leben. Den Angehörigen urteilsunfähiger Personen soll mit Einführung des gesetzlichen Vertretungsrechts im rechtsgeschäftlichen und vermögensrechtlichen Bereich sowie bei medizinischen Massnahmen die Besorgung der alltäglichen Angelegenheiten ermöglichen, ohne dass dazu ein behördliches Eingreifen erforderlich ist.

Bei Personen ohne Ehegatten bzw. eingetragenen Partner, greift die neu geschaffene Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ein und bestimmt einen Beistand. Der Behörde stehen gesetzlich die folgenden vier Beistandsformen zur Auswahl:

BEGLEITBEISTANDSCHAFT

Wird mit Zustimmung der hilfsbedürftigen Person errichtet, wenn diese für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung braucht, ohne die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person einzuschränken.

VERTRETUNGSBEISTANDSCHAFT

Wird mit Zustimmung der hilfsbedürftigen Person errichtet, wenn diese für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung braucht, ohne die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person einzuschränken.

MITWIRKUNGSBEISTANDSCHAFT

Wird errichtet, wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person zu deren Schutz die Zustimmung des Beistands oder der Beiständin bedürfen. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person wird in Bezug auf diese Geschäfte von Gesetzes wegen eingeschränkt.

UMFASSENDE BEISTANDSCHAFT

Wird errichtet, wenn eine Person, namentlich wegen dauernder Urteilsunfähigkeit, besonders hilfsbedürftig ist. Sie bezieht sich auf sämtliche Angelegenheiten der betroffenen Person und deren Handlungsfähigkeit entfällt vollumfänglich von Gesetzes wegen.

FORMEN DER BEISTANDSCHAFT

- Begleitbeistandschaft
- Vertretungsbeistandschaft
- Mitwirkungsbeistandschaft
- Umfassende Beistandschaft

DER VORSORGEAUFTRAG

Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person für den Fall ihrer eigenen Urteilsunfähigkeit eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen zur Erledigung der von ihr vordefinierten Angelegenheiten beauftragen. Der Auftraggeber kann festlegen, wer in welchem Umfang (umfassend oder beschränkt auf gewisse Teilbereiche) für seine Betreuung und Pflege, für die Verwaltung seines Vermögens und seiner rechtlichen Vertretung zuständig ist. Der Gesetzgeber unterscheidet dabei zwischen der Personen- und der Vermögenssorge sowie der damit zusammenhängenden Vertretung im Rechtsverkehr.

Damit der Vorsorgeauftrag gültig ist, muss er entweder durch eine Urkundsperson oder einen Notar öffentlich beurkundet werden oder vom Auftraggeber vollständig von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet sein. Ein vom Auftraggeber auf dem Computer geschriebener und anschliessend unterzeichneter Vorsorgeauftrag ist ungültig.

Der Vorsorgeauftrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Urteilsunfähigkeit. Tritt die Urteilsunfähigkeit ein, prüft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) die Gültigkeit des Vorsorgeauftrags. Sodann hat die KESB zu prüfen, ob die beauftragte Person für die ihr übertragenen Aufgaben geeignet ist und das Mandat annehmen will. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird der Vorsorgeauftrag von der KESB für wirksam erklärt.

Im Gegensatz zu Verfügungen im Todesfall gibt es im Kanton Schwyz keine staatliche Aufbewahrungsstelle für Vorsorgeaufträge. Es empfiehlt sich daher, den Vorsorgeauftrag an einem sicheren, leicht auffindbaren Ort zu hinterlegen oder dem Vorsorgebeauftragten oder einer anderen Vertrauensperson zu übergeben. Zusätzlich kann die Errichtung und den Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt zur Eintragung in der zentralen Datenbank beantragt werden.

Der Vorsorgeauftrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Urteilsunfähigkeit. Es handelt sich somit um einen «hypothetischen» Auftrag, der im besten Fall nie ausgelöst werden muss. Tritt dennoch die Urteilsunfähigkeit des Auftraggebers ein, prüft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) die Gültigkeit des Vorsorgeauftrags. Sodann hat die KESB zu prüfen, ob die beauftragte Person für die ihr übertragenen Aufgaben geeignet ist und das Mandat annehmen will. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird der Vorsorgeauftrag von der KESB für wirksam erklärt, d.h. validiert.

Im Gegensatz zum Testament oder Erbvertrag gibt es im Kanton Schwyz keine staatliche Aufbewahrungsstelle für Vorsorgeaufträge. Immerhin kann und sollte beim zuständigen Zivilstandsamt die Existenz und der Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrages vermerkt werden. Das Zivilstandsamt trägt diese Information in die zentrale Datenbank ein, sodass die KESB im Falle des Eintritts der Urteilsunfähigkeit vom Vorsorgeauftrag Kenntnis erhält (Art. 361 Abs. 1 ZGB i.V.m Art. 363 Abs. 1 ZGB). Es empfiehlt sich daher, den Vorsorgeauftrag an einem sicheren und leicht auffindbaren Ort zu hinterlegen und dem Vorsorgebeauftragten oder einer anderen Vertrauensperson zu übergeben.

PERSONENSORGE

Die Personensorge umfasst alles, was mit der Persönlichkeit des urteilsunfähig gewordenen Auftraggebers zusammenhängt. Es geht z.B. um die Bereiche Wohnen, Betreuung, Öffnen und Erledigen der Post oder Telekommunikation.

VERMÖGENSSORGE

Die Vermögenssorge umfasst die Verwaltung des Vermögens und des Einkommens. Der Vorsorgebeauftragte hat die vermögensrechtlichen Interessen der urteilsunfähig gewordenen Person zu wahren, z.B. hat er das laufende Einkommen zu verwalten, Zahlungen entgegenzunehmen oder Forderungen einzutreiben.

VERTRETUNG IM RECHTSVERFAHREN

Die Vertretung im Rechtsverfahren gibt dem Vorsorgebeauftragten die Befugnis zur Vertretung des Auftraggebers gegenüber Behörden, Gerichten und Privaten. Sie umfasst alle rechtsgeschäftlichen Handlungen, die entweder persönliche Angelegenheiten oder das Vermögen des Vorsorgeauftraggebers betreffen. Der Vorsorgebeauftragte kann z.B. Rentenanträge bei der Ausgleichskasse stellen oder Verträge mit Versicherungen abschliessen.

&

DIE PATIENTENVERFÜGUNG

Eine urteilsfähige (nicht notwendig volljährige) Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt und welche medizinischen Massnahmen sie ablehnt. Sie kann zudem eine natürliche Person bezeichnen, die bei ihrer Urteilsunfähigkeit in ihrem Namen über die medizinischen Massnahmen entscheiden soll. Zusätzlich können in einer Patientenverfügung weitere Bereiche geregelt werden, die im Zusammenhang mit Unfall, Krankheit, Alter oder Tod stehen.

So können Anweisungen wie über Organentnahme, Organtransplantation, Obduktion, Verwendung des toten Körpers zu Forschungszwecken und Arten der seelsorgerischen Betreuung erteilt werden.

Die Patientenverfügung ist schriftlich abzufassen, zu datieren und handschriftlich zu unterzeichnen. Von diversen Organisationen und Interessengemeinschaften sind unzählige Mustervorlagen geschaffen worden. Von einer unbedachten, schnellen Übernahme wird abgeraten. Wir empfehlen Ihnen, die Patientenverfügung zusammen mit Ihren Vertrauenspersonen (Angehörige, Hausarzt usw.) zu besprechen. Auf jeden Fall ist es ratsam, die Patientenverfügung mit der beauftragten Person zu besprechen, da dieser eine erhebliche Verantwortung übertragen wird. Unter Umständen sind Entscheidungen über Leben und Tod zu treffen, weshalb der Miteinbezug der beauftragten Person unerlässlich ist. Es ist keine Beurkundung oder Beglaubigung der Unterschrift notwendig.

Der behandelnde Arzt hat eine Patientenverfügung zu überprüfen und dieser zu entsprechen, ausser sie verstosse gegen zwingende gesetzliche Vorschriften oder wenn begründete Zweifel bestehen, ob deren Inhalt dem Willen der urteilsunfähigen Person wirklich entspricht.

Eine Patientenverfügung nützt allerdings nichts, wenn sie im entscheidenden Moment nicht auffindbar oder bekannt ist. Es ist daher zu empfehlen, die Patientenverfügung auf sich zu tragen oder im Portemonnaie einen Hinweis auf die Patientenverfügung, deren Aufbewahrungsort sowie die Adressen der Vertrauenspersonen mitzutragen und/oder sie beim Hausarzt und der beauftragten Person aufzubewahren. Zudem sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, die Tatsache, dass eine Patientenverfügung errichtet wurde und deren Hinterlegungsort auf der Versichertenkarte eintragen zu lassen, was sehr zu empfehlen ist.

VORSORGEAUFTRAG

Mit einem Vorsorgeauftrag betraut ein Auftraggeber eine andere Person mit der Personen- und Vermögenssorge sowie der damit zusammenhängenden Vertretung im Rechtsverkehr.

PATIENTENVERFÜGUNG

Mit der Patientenverfügung legt eine betroffene Person selber fest, welche medizinischen Massnahmen im Falle der eignen Urteilsunfähigkeit zu ergreifen oder zu unterlassen sind.

FAZIT

Der Vorsorgeauftrag sowie die Patientenverfügung ermöglichen jeder urteilsfähigen Person, für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit, hinsichtlich ihrer Betreuung, rechtlichen Vertretung und medizinischen Massnahmen, die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit der eigene Wille respektiert und ein behördliches Eingreifen nicht erforderlich wird.

Eine Änderung der Lebensumstände und/oder der gesundheitlichen Situation kann zur Folge haben, dass der bereits abgefasste Vorsorgeauftrag oder die Patientenverfügung nicht mehr dem Willen des Verfassers entspricht.

Es ist deshalb sowohl beim Vorsorgeauftrag als auch bei der Patientenverfügung wichtig, dass diese regelmässig überprüft und der aktuellen Lebenssituation des Verfassers angepasst werden.

Die Rechtsanwälte und Urkundspersonen der Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner stehen Ihnen für Fragen zum Selbstbestimmungsrecht zur Verfügung und unterstützen Sie gerne beim Ausarbeiten Ihres Vorsorgeauftrags.

BERNHARD ASCHWANDEN
lic. iur., Rechtsanwalt und Urkundsperson
bernhard.aschwanden@mattig.ch

FLORIAN FARNER
Master of Law, Rechtsanwalt und Urkundsperson
florian.farner@mattig.ch

STEFAN GETZMANN
Master of Law, Rechtsanwalt, CAS IRP-HSG Haftpflicht- und Versicherungsrecht
stefan.getzmann@mattig.ch

MATTHIAS SCHUMACHER
lic. iur., Rechtsanwalt und Urkundsperson
matthias.schumacher@mattig.ch

MATTIG
SUTER &
PARTNER

SCHWEIZ

Treuhand- und Revisionsgesellschaft
Mattig-Suter und Partner

Hauptsitz Schwyz
Bahnhofstrasse 28, Postfach 556, CH-6431 Schwyz
Tel +41 (0)41 819 54 00, schwyz@mattig.ch

Sitz Oberer Zürichsee
Bahnhofstrasse 3, Postfach 347, CH-8808 Pfäffikon SZ
Tel +41 (0)55 415 54 00, zuerichsee@mattig.ch

Sitz Uri
Lehnplatz 9, CH-6460 Altdorf
Tel +41 (0)41 875 64 00, uri@mattig.ch

Sitz Wallis
Viktoriastrasse 15, Postfach 512, CH-3900 Brig
Tel +41 (0)27 922 12 00, wallis@mattig.ch

Sitz Zug
Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner,
Zug AG, Baarerstrasse 8, Postfach 7643, CH-6302 Zug
Tel +41 (0)41 818 02 00, zug@mattig.ch

Sitz Zürich
Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner,
Zürich AG, Lavaterstrasse 66, CH-8002 Zürich
Tel +41 (0)44 422 38 00, zuerich@mattig.ch

www.mattig.swiss

SÜDOSTEUROPA

Rumänien

Mattig Accounting & Controlling S.R.L.
RO-011055 Bukarest, Tel +40 (0)21 318 55 11

Mattig Expert Sibiu S.R.L.
RO-550370 Sibiu, Tel +40 (0)740 302 452

Mattig Swiss Audit S.R.L.
Mattig Expert Swiss Partners S.R.L.
RO-300124 Timisoara, Tel +40 (0)356 100 660

Bulgarien

Mattig Accounting & Controlling OOD
BG-1000 Sofia, Tel +359 (0)2 988 50 85

MATTIG GRUPPE

Retraco AG Schwyz **Wirtschaftsprüfung**
Bahnhofstrasse 28, CH-6431 Schwyz
Tel +41 (0)41 819 54 80, info@retraco.ch

swa
Swiss Auditors
Bahnhofstrasse 3, CH-8808 Pfäffikon SZ
Tel +41 (0)55 415 54 70, info@swa-audit.ch
www.swa-audit.ch

PARTNER

Mattig **Management Partners**
Hauptsitz
Bahnhofstrasse 28, CH-6431 Schwyz
Tel +41 (0)41 819 54 60, info@mattig-management.ch
Sitze
Pfäffikon SZ, Schweiz; Bukarest und Timisoara, Rumänien; Sofia, Bulgarien; Wien, Österreich; Bratislava, Slowakei; Tirana, Albanien
www.mattig-management.ch

ANMAT **ImmoTreuhand AG**
Hauptsitz
Bahnhofstrasse 57, CH-6403 Küssnacht
Tel +41 (0)41 819 80 40, info@anmat.ch
Sitz Oberer Zürichsee
Bahnhofstrasse 3, CH-8808 Pfäffikon SZ
Tel +41 (0)55 415 54 90, zuerichsee@anmat.ch
www.anmat.ch

EXPERTsuisse zertifiziertes Unternehmen
SWISS EXCELLENCE FORUM
GGi INDEPENDENT MEMBER

09/2023